

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1963

Nummer 21

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	8. 2. 1963	RéErl. d. Innenministers Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der Polizei . . . . .	224
20321	29. 1. 1963	RéErl. d. Finanzministers Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen vom 18. April 1962 (SMBI. NW. 20321) . . . . .	224
633	12. 2. 1963	RdErl. d. Innenministers Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter . . . . .	224

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
7. 2. 1963	Mit. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	227
11. 2. 1963	RdErl. — Paßwesen; hier: Ausstellung und Anerkennung von Familienpässen und Kinderausweisen . . . . .	227
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
13. 2. 1963	Mit. — Zum Bundesurlaubsgebot . . . . .	227
<b>Notiz</b>		
12. 2. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Konsul in Köln, Herrn Guido Zecchin . . . . .	227
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 8. und 9. Sitzung (8. Sitzungsabschnitt) am 5. und 6. Februar 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .		228
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.		
Nr. 6 v. 1. 2. 1963	229	
Nr. 8 v. 7. 2. 1963	229	
Nr. 9 v. 12. 2. 1963	229	
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.		
Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. April 1963 . . . . .		229
Hinweis für die Bezieher der Ergänzungslieferungen der Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.		
Betrifft: Änderung des Bezugspreises mit Wirkung vom 1. April 1963 . . . . .		230

203014

## I.

### Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1963 —  
IV E 1 — 430

Polizeivollzugsbeamte können für hervorragende Prüfungsleistungen mit Buchpreisen ausgezeichnet werden. Für die Verleihung gelten folgende Grundsätze:

1. Durch Buchpreise dürfen nur Leistungen in nachstehenden Prüfungen anerkannt werden:
  - Abschlußprüfung des Grundlehrgangs für die Schutzpolizei,
  - I. Fachprüfung für Schutzpolizeibeamte städt. Bezirke,
  - I. Fachprüfung für Schutzpolizeibeamte ländl. Bezirke,
  - Prüfung des Grundlehrgangs für die Kriminalpolizei, Kriminalfachprüfung,
  - Eignungsprüfung für Beamte des Kraftfahr-, Fernmelde-, Waffen- und Sanitätswesens,
  - Prüfung OI,
  - II. Fachprüfung (Polizei-, Kriminal-Kommissaranwärter-Prüfung),
  - III. Fachprüfung (Polizei-, Kriminalratssanwärter-Prüfung).
2. Einen Buchpreis erhält nur der Beamte mit dem besten Prüfungsergebnis. Voraussetzung für die Verleihung ist eine weit über dem Durchschnitt liegende Leistung. Erbringt kein Prüfungsteilnehmer eine solche Leistung, erfällt die Auszeichnung.
3. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
4. Die Bücher sind mit einer Widmung zu versehen und den auszuzeichnenden Beamten in feierlicher Form zu überreichen.
5. Für jedes Buch kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Betrag bis zu 30,— DM verausgabt werden.
6. Auf den Rechnungen ist zu bescheinigen, daß die Bücher als Preise für hervorragende Prüfungsleistungen verliehen worden sind.

Die Kosten sind im Einzelplan 03 bei Tit. 304 der jeweiligen Haushaltskapitel nachzuweisen.

An die Polizeieinrichtungen,  
das Landeskriminalamt;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,  
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 224.

20321

### Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen vom

18. April 1962  
(SMBL. NW. 20 321)

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1963 —  
B 2223 — 4047 IV 62

Die Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen v. 18. 4. 1962 (SMBL. NW. 20321) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen.
2. Der Absatz 1 der Richtlinien erhält folgende Fassung:  
„Studierende der Fachrichtungen Hochbau, Ingenieurbau und Vermessung an Ingenieurschulen für Bauwesen sowie der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik an Ingenieurschulen für Maschinenwesen, die nach Bestehen der Abschlußprüfung als

Anwärter in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Landes übernommen werden sollen, können auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeihilfe nach folgenden Grundsätzen erhalten:“

3. In der Nummer 2 Satz 1 und der Nummer 3 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Satz 3 der Richtlinien sowie in § 7 Satz 3 des den Richtlinien beigefügten Vertragsmusters werden jeweils hinter dem Wort „Ingenieurschule“ die Worte „für Bauwesen“ gestrichen.
4. Die Zeile 2 des den Richtlinien beigefügten Vertragsmusters erhält folgende Fassung:  
„und dem Studierenden der Ingenieurschule für . . . . . in . . . . .“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 224.

633

### Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1963 —  
III B 3—8 106 — 5191/63

#### 1. Allgemeines, Zuständigkeit, Organisation

##### 1.1 Allgemeines

1.11 Auf Grund von § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) unterliegen die Gemeinden der überörtlichen Prüfung. Der gleichen Prüfung sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen<sup>1)</sup> die Gemeindeverbände (Ämter, Landkreise, Landschaftsverbände, Schulverbände und sonstige Zweckverbände, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) unterworfen. Die überörtliche Prüfung der Gemeinden erstreckt sich auch auf deren Zusatzversorgungskassen, die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände auch auf die kommunalen Versorgungskassen (Zusatzversorgungskassen), deren Trägerschaft oder Geschäftsführung den Landschaftsverbänden obliegt.

1.12 Gegenstand und Ziel der überörtlichen Prüfung werden durch § 103 GO und die dazu erlassenen Vorschriften der Ersten Verwaltungsverordnung zur GO näher bestimmt. Die überörtliche Prüfung stützt sich auf die Ergebnisse der örtlichen Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf ausreichende Stichproben.

##### 1.2 Zuständigkeit

1.21 Die überörtliche Prüfung ist nach dem Gemeindefinanzgesetz (§§ 122 ff., 142) Aufgabe der Gemeindeprüfungsämter der Regierungspräsidenten und Landkreise.

1.22 Die der allgemeinen Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten, die der allgemeinen Aufsicht des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises überörtlich zu prüfen.

1.23 Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk habe ich dem Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen.

1.24 Die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung von Zweckverbänden, für die der Innenminister Aufsichtsbehörde ist, wird besonders geregelt.

<sup>1)</sup> Ämter: § 2 der Amtsordnung

Landkreise: § 42 der Landkreisordnung

Landschaftsverbände: § 25 der Landschaftsverbandsordnung

Zweckverbände: § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Siedlungsverband Ruhrschleibezirk: § 15 Abs. 3 der Verbandsordnung in der durch das Landesorganisationsgesetz geänderten Fassung.



- 5.2 Die jährlichen Erfahrungsberichte nach § 135 des Gemeindefinanzgesetzes sind weisungsgemäß vorzulegen.
- 5.3 Dieser RdErl. tritt an die Stelle d. RdErl. v. 22. 12 1952 (n. v.) — III B 8/10—1749/52 —. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Über die Pflichtprüfung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe ergeht besonderer Erlaß.

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Anlage** zum RdErl. d. Innenministers  
vom 12. 2. 1963 — III B 3—8/106—5191/63 —

**Muster für den jährlichen Zeitplan**

Gemeindeprüfungsamt .....

Rechnungsjahr .....

Gemeinden und Gemeindeverbände, die der überörtlichen Prüfung unterliegen	Zuletzt geprüfte Rechnungsjahre	Wann wurde die Prüfung durchgeführt?	Ist für das kommende Rechnungsjahr eine Prüfung vorgesehen? Ggf. Beginn, Ende	Welche Rechnungsjahre sollen geprüft werden?	Zahl der Prüfer, die für die Prüfung vorgesehen sind	Bemerkungen
1.	2	3	4	5	6	7

## II.

## Innenminister

## Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 7. 2. 1963 —  
I C 1 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgenden Herren

James Crossland, England,  
z. Z. 23 834 695, 113, Coy. RASC. BFPO 34,  
Mülheim (Ruhr).

Bootsführer Arthur Tinnemeyer,  
Emmerich, Baustraße 12,

Schiffsführer Ernst Tenborg,  
Emmerich, Am fiskalischen Hafen 4,

Wasserbauwerkerlehrling Dieter Unkrieg,  
Emmerich, Schenkenschanz 32,

Bootsführer Wilhelm Derksen,  
Emmerich, Mennonitenstraße 9,

Schiffsführer Anton Bakkeren, Niederlande,  
per Adresse: Sleppdienst J. Kooren, Rotterdam,  
Prunuslaan 70,

Schiffsführer Anton van Bommel, Niederlande,  
per Adresse: E. Heymen, Lobith Niederlande,

Matrose Henk van Bommel, Niederlande,  
per Adresse: E. Heymen, Lobith Niederlande,

Polizeihauptmeister Hubert Klucken,  
Emmerich, Goldsteege 3,

Polizeihauptwachtmeister Otto Brehm,  
Emmerich, Wollenweberstraße 58,

sowie

Frau Antonia Hendrina Maria Bakkeren, Niederlande,  
per Adresse: Sleppdienst J. Kooren, Rotterdam,  
Prunuslaan 70,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens  
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungs-  
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

## Paßwesen:

hier: Ausstellung und Anerkennung von  
Familienpässen und Kinderausweisen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1963 —  
I C 3 / 13—38.56 / 13—38.67

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern  
bitte ich, ab sofort

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in  
deutsche Familienpässe einzutragen und für Kinder

bis zu diesem Alter deutsche Kinderausweise auszu-  
stellen;

2. ausländische Familienpässe auch dann anzuerkennen,  
wenn darin Minderjährige bis zu 16 Jahren eingetra-  
gen sind, und ebenso ausländische Kinderausweise für  
bis zu 16 Jahre alte Kinder anzuerkennen.

Auf dem in Ziff. 22.2 AAPaßG (SMBI. NW. 2100) empfoh-  
lenen Einlegezettel für Familienpässe ist die Altersangabe  
entsprechend zu ändern.

Die §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 Buchst. d der Paßverord-  
nung sowie die §§ 22 Abs. 2 und 8, 32 Abs. 1 und 3,  
37 Abs. 7 AVVPG und die Ziff. 22.2 AAPaßG werden in  
Kürze geändert.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

## Arbeits- und Sozialminister

## Zum Bundesurlaubsgesetz

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 2. 1963 —  
LS — 7827

Von Dr. Kammann und Dr. Dr. Ziepke (Landesvereini-  
gung der nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände)  
ist im Rechtsverlag GmbH, Düsseldorf, ein Kommentar  
zum Bundesurlaubsgesetz vom 8. 1. 1963 (129 Seiten) zum  
Preise von 7,50 DM erschienen.

Der Kommentar ist für den dienstlichen Gebrauch unter  
weiterer Berücksichtigung des gleichzeitig aufgehobenen  
nordrhein-westfälischen Landesurlaubsgesetzes vom 13. 11.  
1956 empfehlenswert.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

## Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Italienischen  
Konsul in Köln, Herrn Guido Zecchin

Düsseldorf, den 12. Februar 1963  
— I 5—427—1/63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul  
in Köln ernannten Herrn Guido Zecchin am 5. Februar 1963  
das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats  
umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der  
Städte Bonn und Bad Godesberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Giovanni Mayr, am  
14. Januar 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 227.

## Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

## BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 8. und 9. Sitzung (8. Sitzungsabschnitt) am 5. und 6. Februar 1963  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Gebührentarif, Anlage 2 zur Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO — vom 12. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 1)	Zur Kenntnis genommen. (5. 2.)
1	7	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	
	59	Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei —	Bei Stimmenthaltung der SPD angenommen. (5. 2.)
	60	Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozialministerium —	Bei einigen Stimmenthaltungen angenommen. (5. 2.)
	62	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan (Epl. 06)	Mit Mehrheit abgelehnt. (5. 2.)
	63	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan (Epl. 06)	
	64	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan (Epl. 06)	
	61	Einzelplan 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	Einstimmig angenommen. (6. 2.)
2	54	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen. (6. 2.)
	65	Anderungsantrag der Fraktion der SPD	Mit Mehrheit abgelehnt. (6. 2.)
	66	Anderungsantrag der Fraktion der SPD	Einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (6. 2.)
	68	Anderungsantrag der Fraktion der CDU	
3	55 45	Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962	Dem Staatsvertrag wurde bei Stimmenthaltung der SPD zugestimmt. (5. 2.)
4	56 40	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1961	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 56 — wurde einstimmig angenommen. (5. 2.)

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 1. 2. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 3.— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“ . . . . .	55
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ . . . . .	68
20301	2. 1. 1963	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes . . . . .	87

— MBl. NW. 1963 S. 229.

**Nr. 8 v. 7. 2. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302	17. 1. 1963	Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums . . . . .	105
45	23. 1. 1963	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	106
	9. 1. 1963	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2979 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnhähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf . . . . .	106

— MBl. NW. 1963 S. 229.

**Nr. 9 v. 12. 2. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
51	22. 1. 1963	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichkeitstellung (AV. UkkVO) . . . . .	107

— MBl. NW. 1963 S. 229.

**Hinweis**  
**für die Bezieher des Ministerialblattes**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. April 1963

Nachdem gemäß § 5 der Verwaltungs-VO über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften alle Erlasse von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse grundsätzlich zu veröffentlichen sind, ist der Umfang des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erheblich angestiegen und hat zu einer wesentlichen Erhöhung der Druck- und Verlagskosten geführt. Die ab 1. Oktober 1962 eingetretene Lohnerhöhung im graphischen Gewerbe hat weitere Mehrkosten zur Folge.

Das hat dazu geführt, daß die Selbstkosten durch die derzeitigen Bezugspreise nicht mehr gedeckt sind.

Eine Erhöhung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise ist damit unumgänglich geworden.

Die Bezugspreise sind demgemäß  
 ab 1. April 1963  
 für die Ausgabe A auf 12.— DM vierteljährlich  
 für die Ausgabe B auf 13,20 DM vierteljährlich  
 festgesetzt worden.

Die Einzelvertriebspreise betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4  
 für die Ausgabe A 0,70 DM | zuzüglich  
 für die Ausgabe B 1,10 DM | Versandkosten.

Die Lieferung von Einzlexemplaren erfolgt — wie bisher — ausschließlich durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten des August Bagel Verlages Düsseldorf (Postcheckkonto Köln 85 16 und Girokonto 354 15 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn der Postbote im März 1963 für das 2. Vierteljahr 1963 die Bezugsgebühren einzieht.

— MBl. NW. 1963 S. 229.

**Hinweis  
für die Bezieher der Ergänzungslieferungen  
der Ausgabe C des Ministerialblattes für das  
Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Änderung des Bezugspreises mit Wirkung vom 1. April 1963

Nachdem gemäß § 5 der Verwaltungs-VO über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften alle Erlasse von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse grundsätzlich zu veröffentlichen sind, ist der Umfang des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen und damit der Ergänzungslieferungen zur Sammlung des bereinigten Ministerialblattes — Ausgabe C des Ministerialblattes — erheblich angestiegen und hat zu einer wesentlichen Erhöhung der Druck- und Verlagskosten geführt. Die ab 1. Oktober 1962 eingetretene Lohnerhöhung im graphischen Gewerbe hat weitere Mehrkosten zur Folge.

Das hat dazu geführt, daß die Selbstkosten durch die derzeitigen Bezugspreise nicht mehr gedeckt sind. Der Bezugspreis ist demgemäß ab 1. April 1963 auf

16,— DM  
festgesetzt worden.

— MBl. NW. 1963 S. 230.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postcheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.